

24. Die Mühle von Büron gehöre der Obrigkeit von Luzern und sei mit einem Zins von 16 Mütt Kernen belastet. Als Fuhrlohn für den Transport des Zinses nach Luzern habe man bis vor einigen Jahren 10 Gulden erhalten. Seit ungefähr 10 Jahren werde jedoch kein Fuhrlohn mehr bezahlt. Martin Lütolf, Müller zu Büron, beklage sich, dass er - obwohl die Mühle ein Erblehen sei - dennoch zu den obengenannten Kernen jährlich 300 Gulden abliefern müsse.
25. Untervogt Matthäus Huber sei der Obrigkeit von der Mühle zu Triengen jährlich 16 Mütt Kernen schuldig. Auch dieser habe seit 13 Jahren keinen Fuhrlohn mehr erhalten.

1) durchgestrichen

Kopie
AH 15, 111-112

1653 Februar 23.

A

KLAGEPUNKTE UND FORDERUNGEN DES AMTES KNUTWIL

Da man vernommen habe, etliche Aemter hätten ihre Klagen der Obrigkeit vorgetragen, wolle man dies im Namen des gemeinen Mannes ebenfalls tun.

1. Man begehre Aufschluss darüber, wie Knutwil an Luzern und das Gotteshaus St. Urban gekommen und weshalb die Mannschaft an den "Egletzweiler" See [Egolzwilersee] und in den Zwing Pfaffnau verlegt worden sei.
2. Man habe gehört, ihr Amt besitze das Stadtrecht. Dabei wünsche man geschützt und geschirmt zu werden.
3. Bei Güterbereinigungen sollen die Kosten demjenigen berechnet werden, der den Bodenzins und die Zehnten besitze.
4. Der freie Kauf von Salz, Pferden, Vieh und Waren soll erlaubt sein.

15/52

15/45

5. Die grossen Kosten beim Erstellen von Briefen sollen herabgesetzt werden.
6. Die grossen Zölle und das Trattengeld sollen abgeschafft werden.
7. Man bitte, dass die "anstaligen der braifen und brandschatzigen hin wäg gethan wärden".
8. Wer Briefe aufrichten oder etwas verkaufen wolle, soll es mit Bargeld tun. Der Abzug davon dürfe nicht mehr als 5 Prozent betragen.
9. Wer Briefe mit guten Rechtsgrundlagen besitze, soll sie bestehen lassen. Müsse er sie aber ablösen und besitze der Schuldner kein Geld, solle man sich an den Unterpfändern schadlos halten.
10. Der Landvogt soll nur im Beisein des ganzen Gerichts Urteile fällen. Ausgefällte Bussen müssten ebenfalls durch Urteil bestätigt werden.
11. Keiner solle hinter dem Rücken der Amtsleute, sondern auf dem ordentlichen Wege klagen. Wer Anklage erhebe, ohne Beweise zu liefern, soll gebüsst werden.
12. Alle Amtsleute, wie Ammann, Weibel, Statthalter und Fürsprech, sollen alle 2 Jahre durch die Gemeinde eingesetzt werden.
13. Wer ein geeichtes Gewicht oder Mass besitzt, soll bei Unkorrektheiten nicht gebüsst werden, ausser er gebrauche es zu seinem eigenen Vorteil.
14. Wer Frauen- oder auch anderes Gut von einem Amt ins andere bringe, soll davon keinen Abzug bezahlen müssen.
15. Der Landvogt habe bei seinem Aufritt die entstehenden Kosten selber zu tragen.
16. Da vor einiger Zeit Knutwil zum Amt erhoben worden sei, begehre man, dass der Ammann wiederum vom Abt zu St. Urban und der Amtsgemeinde eingesetzt werde.
17. Früher seien im Zehntspeicher 30 Malter Korn aufbewahrt worden, damit im Falle der Not den Armen geholfen werden könne.
18. Auch sei der Kornzehnt von Knutwil im Dorf verliehen worden.

19. Der Kornzehnt von Kaltbach und Mauensee soll ebenfalls zuerst Knutwil angeboten werden.

Auf Blatt 116 folgen weitere Klagepunkte der Knutwiler:

1. Knutwil erbittet die gleichen Vorteile und Rechte wie die übrigen Aemter.
2. Wenn die Gemeinde dem einen oder andern erlaube, Feld oder Matten einzuzäunen, so musste er sich zuvor auf Befehl der Obrigkeit einkaufen. Davon wünsche man befreit zu werden.
3. Das Umgeld möchte man abgeschafft wissen.
4. Als sie noch zum Amt Willisau gehörten, sei, wenn einer dem andern ein Pfand gegeben habe, der Schatzung nichts abgegangen. Man wünsche, dass ihnen dieses gleiche Recht belassen resp. wieder eingeräumt werde.
5. Keinem soll erlaubt sein, Ersatz zu stellen, es sei denn, die Amtsleute würden dies als notwendig erachten.
6. Niemand soll gezwungen werden, beim Kirchenbesuch den Degen zu tragen.
7. Die Bäche und Gewässer des Amtes sollen jeweils derjenigen Gemeinde, die sich am nächsten befindet, überlassen werden.
8. Es soll sich kein Fremder in die Gemeinde einkaufen können ohne deren Bewilligung. Werde er angenommen, soll er als Hintersasse gelten und kein neues Haus bauen dürfen.

Kopie

AH 15, 113-118 - Blatt 113, 117^r und 118^r leer

46

[1653 Februar/März]

A

KLAGEPUNKTE DES AMTES KNUTWIL

[1.] Etliche Landvögte hätten wegen auferlegter Bussen jeweils einen "wiss und blau" geschickt, der den Bauern die Pferde wegnehmen musste. Dies sei oft sogar während der Arbeit geschehen.